

weil sie und die Maschinen den Innungen großen Abbruch gethan, und die Freiheit, dieselben zu etabliren, auch ihre Nachtheile mit sich führen kann, und mit sich geführt hat? — Dieß ist die Regierungsweisheit, das kommende Bedürfniß voranzusehen und durch zeitige und kluge Maßregeln den Uebergang von Einem zum Andern nicht durch Extreme zu führen, sondern allmählig zu bewirken. — Die erhöhte Thätigkeit der Industrie hat Bedürfnisse hervorgerufen, die man früher bei vielen Classen der Staatsbürger nicht kannte, daher auch das Streben nach einem Erwerb, der diese Bedürfnisse zu befriedigen vermag; mögen diese Bedürfnisse eingebildet sein, oder nicht, der Staat hat nicht das Recht, über die Bedürfnisse der Staatsbürger zu entscheiden, und hätte er es, er würde dieses Recht nie in Ausübung zu bringen vermögen. — Der Staat kann nun aber nicht direct für die Befriedigung dieser Bedürfnisse sorgen, und muß er es dem Einzelnen überlassen, sich seinen Unterhalt selbst zu verschaffen, ja, verlangt er noch Abgaben von demselben, und setzt er Strafen auf die Beeinträchtigung der Eigenthumsrechte Anderer, so muß er auch jedem Individuo gestatten, sein Fortkommen, seinen Unterhalt in jedem staatsrechtlich und moralisch erlaubten Gewerbe zu suchen, und ist jede Beschränkung hierunter ein um so härterer Druck, je mehr Hindernisse die Natur und die individuelle Lage des Einzelnen und das Leben im Staate an und für sich schon dem Erwerbe des Unterhalts entgegenstellt. — Betrachtet man aber nun das Innungswesen an und für sich, in Bezug auf ihren Einfluß auf den Wohlstand der Städte, so darf man mit voller Ueberzeugung die der Ansicht der Majorität ganz entgegengesetzte Meinung aussprechen, daß eben deren Fortbestehen dem Flor der städtischen Gewerbe nachtheilig, für alle übrigen Mitglieder dieser Communen aber nicht weniger lästig sei. Dieß Innungswesen ist wie ein Baum zu betrachten, dem man die Pfahlwurzel abgeschnitten und die übrigen Wurzeln entblößt hat, von welchem man aber noch dieselben Früchte erwartet, als wie zu der Zeit, wo derselbe in seinen vollen Säften, mit weit belaubten Zweigen dastand. — Das Innungswesen, wie solches sich im Mittelalter ausbildete, gehörte zu denjenigen Erscheinungen, wie sie im Leben der Staaten häufig vorkommen; erzeugt von den Bedürfnissen damaliger Zeit, leistete es fast zwei Jahrhunderte hindurch, und so lange, als alle Staatsinstitute aus demselben Geiste, nämlich dem Corporationsgeiste, welcher dem Deutschen höchst eigenthümlich war, hervorgingen, die wesentlichsten Dienste.

Als aber der Einfluß der Corporationen sank, als die Stände sich mehr und mehr vermischten, als die Bildung nicht mehr ausschließliches Eigenthum eines Standes im Staate blieb, als nicht mehr das Gewerbe vom Vater auf den Sohn forterbte, oder vielmehr als dieß Gewerbe nicht mehr einen ganz eigenthümlichen Stand bildete, von der Zeit an fing das Mark dieses majestätischen Baumes zu kränkeln; als aber das Abgabewesen eine ganz andre Basis erhielt, als geregelte Grundsteuern die Kraft des platten Landes, welche die erhöhte Industrie der Agricultur kennen lehrte, mehr in Anspruch nahmen, und als man später eine Zeit lang fast ausschließlich die Sicherheit der Abgaben in dieser Grundsteuer suchte, da stockte die Circulation des Saftes; als aber die vollendeten Fabriken und die hierbei angewendeten Maschinen die zeitherigen Vortheile, welche das Innungswesen für einzelne Fabrikationszweige gewährt hatte, mehr und mehr entbehrlich machten, als endlich die Nationalökonomie zu einer Wissenschaft ersten Ranges erhoben, die Freiheit des Gewerbes als einzige richtige Basis des Staatshaushalts predigte, da begann man die Wurzeln des unabständigen Stammes zu untergraben und abzuhaun, und wehmüthig blickt der Enkel auf den sterbenden Baum, der ihm nicht mehr den Schatten gewähren will, unter welchem sein Ur-Ur-Ahn sich so behaglich fand. — In Sachsen, wo das Innungswesen vielleicht noch am meisten in Deutsch-

land erhalten ist, zeigt sich die Wahrheit dieses Bildes am deutlichsten. — Klagen die Innungen nicht über die Nahrunglosigkeit, nicht über die Vermehrung der Handwerksmeister, nicht über schlechte Zucht der Gesellen, nicht über die Eingriffe in ihre Gerechtsame, nicht über das Ueberhandnehmen der Pfuscher? — Nun wohl, wenn dieses bei bestehenden Innungen geschieht, wie soll deren Aufhebung noch zu fürchten sein. — Rechte anerkennen, die man täglich beeinträchtigt, die man dem Bedürfnisse der Zeit gemäß beeinträchtigen muß, ist das schmachliche Mittelglied zwischen Wollen und nicht Können, ist die Haupttriebfeder der Unzufriedenheit für alle Theile; der Eine Theil ist unzufrieden, weil die Rechte gekränkt, der Andre, weil sie ihm nicht in voller Ausdehnung, seinem Bedürfnisse gemäß, gegeben werden. — Kann man den alten Zustand nicht herbeiführen, so wolle man die Mittel offen und fest ergreifen, diese Ueberreste zu beseitigen, soweit das gefühlte Bedürfniß der Gewerbefreiheit solches erfordert; es ist ein kränkender Spott, die Innungen für Rechte zinsbar zu machen, deren Ausübung ihnen nicht mehr gestattet wird; eine Verletzung der natürlichen Rechtsprincipien, jemanden Staatsabgaben auferlegen, und ihm die Mittel abschneiden, sich seinen Unterhalt zu erwerben. Erfordert es auf der einen Seite die Gerechtigkeit für das platte Land, und die gesteigerte Industrie, die vermehrte Population, welche ohne Freiheit der Erwerbsmittel nicht bestehen kann, daß die Gewerbefreiheit eingeführt werde, so erfordert es die Gerechtigkeit gegen die vom Staate mehr und minder anerkannten Rechte der Innungen, daß bei ihrer Aufhebung die Betheiligten entschädigt werden, besonders da, wo der Credit geringer Classen der Handwerker auf diesen häufig theuer erworbenen Gerechtsamen beruht, welche wie ein jus reale gekauft und verkauft oder vererbt wurden; zu welcher Entschädigung Mittel vorhanden sind, die nicht aus der Staatskasse zu schöpfen. — Die Geschlossenheit der Innungen ist längst gesunken, statt 10 Meister zählt die Innung 100; das Recht der Verweigerung der Aufnahme ist größtentheils gesetzlich beschränkt, und wird täglich nach Willkühr der Behörden aufgehoben. — Für mehrere Gewerbe hat man die Betreibung auf dem Lande frei geben müssen; alles Zeichen, daß man vergebens dem Bedürfnisse der Zeit sich entgegenstemmt. — Aber eben diejenigen Gewerbe, welche über Ueberfüllung klagen, können nur die bestehenden Innungsverhältnisse deshalb anklagen. Der Andrang nach den Städten muß um so größer werden, je weniger Gewerbe auf dem Lande betrieben werden können, und je weniger man jemand mehr verwehren kann, ein innungsmäßiges Gewerbe zu erlernen; ja man dürfte behaupten, daß diejenigen Gewerbe, deren freie Ausübung auf dem Lande erlaubt ist, am wenigsten über Ueberfluß klagen; wenn nun die Betreibung eines Gewerbes ausschließlich an die Städte gebunden ist, so muß auch der Andrang desto größer sein, den einzigen Ort aufzusuchen, wo dieß Gewerbe betrieben werden darf; und was wird dadurch bewirkt, Mangelhaftigkeit des Gewerbes und Ueberlastung der städtischen Communen mit Armen und Bettlern; zum Flor der Städte kann daher das Bestehen dieser Verhältnisse nicht dienen, besonders dann nicht, wenn Bürger und Meister nicht Hand in Hand gehen, die an und für sich gar nichts mit einander mehr zu thun haben. Aus der Freigebung der Ausübung der Gewerbe würde daher nur eine große Vertheilung der Gewerbetreibenden zum Vortheil des ganzen Landes folgen. — Man sagt, daß der Wohlstand der Städte dadurch verlieren werde, wenn die Gewerbe auf dem Lande vertheilt würden, weil dort weit wohlfeileres Leben sei. — Zugegeben, daß es wohlfeiler, so ist eines Theils der Preis der Waare niedriger auf dem Lande als in den Städten, so würde andern Theils daraus folgen, daß sich sehr viel Meister, wenn ihr Vortheil es erheischt, auf das Land begeben würden; desto besser, denn wenn z. B. 5000 Handwerker Dresden verließen, würden die übrigen desto besser daselbst leben, weil sie